

Antrag auf Elterngeld

für Geburten ab dem 01.04.2025



Haben Sie Fragen zu diesem Antrag?

Wenden Sie sich bitte an Ihre Elterngeldstelle. Die für Sie zuständige Elterngeldstelle finden Sie im Internet unter www.familienportal.de

Viele Informationen zu diesem Antrag finden Sie auch in der „Elterngeld und Elternzeit“ Broschüre. **Die Broschüre finden Sie ebenfalls online.**



Frist

Falls Sie ab der Geburt Ihres Kindes Elterngeld bekommen möchten, sollten Sie den Antrag **spätestens** stellen, wenn Ihr Kind 3 Monate alt ist.



Nachweise

Einige Angaben müssen Sie mit Nachweisen belegen. Diese sind an den jeweiligen Stellen mit einem Nachweis-Symbol markiert. Bitte reichen Sie die erforderlichen Nachweise als Kopien ein. Nur die Geburtsurkunde muss im Original vorgelegt werden.

1. Angaben zum Kind

1.a Name des Kindes



Falls Sie Zwillinge, Drillinge oder weitere Mehrlinge bekommen haben, tragen Sie hier bitte nur den Namen des ersten Kindes ein. Die Namen der weiteren Kinder entnehmen wir dann den Geburtsurkunden.

Vorname(n)

Nachname



Geburtsurkunde des Kindes beifügen: die spezielle Geburtsurkunde zur Beantragung von Elterngeld im Original (keine Kopie)

Bei Zwillingen, Drillingen oder Mehrlingen: Wie viele Kinder wurden insgesamt geboren?

Insgesamt wurden Kinder geboren.

Anzahl



Geburtsurkunden der Kinder beifügen: die spezielle Geburtsurkunde zur Beantragung von Elterngeld im Original (keine Kopie)

1.b Geburtsdatum des Kindes

Geburtsdatum

Tag

Monat

Jahr

Kreuzen Sie an, falls eine der folgenden Aussagen auf Ihr Kind zutrifft:

- ☐ Mein Kind wurde besonders früh geboren, das heißt mindestens 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin
Welcher Geburtstermin wurde ursprünglich errechnet?

Tag

Monat

Jahr



Ärztliches Zeugnis oder Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers beifügen

- ☐ Mein Kind hat eine Behinderung



Ärztliche Bescheinigung beifügen

2. Angaben zu den Eltern

2.a Alleinerziehende



Wenn Sie Ihr Kind alleine erziehen, gibt es in diesem Antrag unter bestimmten Voraussetzungen Erleichterungen für Sie: Sie müssen keine Angaben zum anderen Elternteil machen (→ [siehe Abschnitt 2.b](#)) und Sie können Elterngeld-Leistungen beanspruchen, die sonst nur möglich sind, wenn beide Elternteile Elterngeld beantragen (→ [siehe Abschnitt 10](#))

Trifft eine der folgenden Aussagen auf Sie zu?

- ☐ Der andere Elternteil wohnt weder mit mir noch dem Kind zusammen **und** ich habe Steuerklasse II oder sonst Anspruch auf den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende



Nachweis über Ihren Anspruch auf den Entlastungsbetrag – sofern vorhanden – beifügen, zum Beispiel:
– Gehaltsabrechnungen, die Steuerklasse II oder den Entlastungsbetrag zeigen, oder
– Auszug Ihrer elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)



Sie gelten steuerrechtlich als alleinerziehend, wenn Sie den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bekommen. Das ist normalerweise nur möglich, wenn Sie nicht mit einer anderen erwachsenen Person zusammenwohnen.

Bei Fragen zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt, Ihre Steuerberaterin oder Ihren Steuerberater.

- ☐ Für den anderen Elternteil ist es **unmöglich, das Kind zu betreuen** (zum Beispiel aufgrund einer Krankheit oder Behinderung)



Nachweis beifügen, zum Beispiel: ärztliches Attest, Schwerbehindertenausweis, Sterbeurkunde oder Haftbescheinigung

- ☐ Die Betreuung durch den anderen Elternteil würde das **Wohl des Kindes gefährden**



Bescheinigung des Jugendamtes beifügen

2.b Angaben zu den Elternteilen



Die Fragen an den anderen Elternteil müssen immer beantwortet werden – auch wenn Sie nur für einen Elternteil Elterngeld beantragen. Eine Ausnahme gibt es nur, wenn Sie in Abschnitt 2.a etwas angekreuzt haben: Dann sind keine Angaben zum anderen Elternteil notwendig.

Fragen an Sie

Vorname(n)

Nachname

Geburtsdatum

Tag	Monat	Jahr
-----	-------	------

Geschlecht

- ☐ weiblich
☐ männlich
☐ divers
☐ ohne Angaben (nach Personenstandgesetz)

Fragen an den anderen Elternteil

Vorname(n)

Nachname

Geburtsdatum

Tag	Monat	Jahr
-----	-------	------

Geschlecht

- ☐ weiblich
☐ männlich
☐ divers
☐ ohne Angaben (nach Personenstandgesetz)

Fragen an Sie

Familienstand

☐ verheiratet

Mit dem anderen Elternteil?

☐ Ja

☐ Nein

☐ verpartnert (in eingetragener Lebenspartnerschaft)

Mit dem anderen Elternteil?

☐ Ja

☐ Nein

☐ geschieden

☐ verwitwet

☐ ledig

Fragen an den anderen Elternteil

Familienstand

☐ verheiratet

☐ verpartnert (in eingetragener Lebenspartnerschaft)

☐ geschieden

☐ verwitwet

☐ ledig

2.c Wohnsitz/Aufenthalt

Fragen an Sie

Haben Sie Ihren dauerhaften Wohnsitz in Deutschland?

☐ Ja

Seit wann leben Sie in Deutschland?

☐ seit meiner Geburt

☐ seit

Tag	Monat	Jahr

Welche Adresse haben Sie?

Straße, Nr.

PLZ

Ort

Adresszusatz

☐ Nein, ich lebe im Ausland.

 Bitte füllen Sie die Anlage „Wohnsitz im Ausland“ aus.

Fragen an den anderen Elternteil

Haben Sie Ihren dauerhaften Wohnsitz in Deutschland?

☐ Ja

Seit wann leben Sie in Deutschland?

☐ seit meiner Geburt

☐ seit

Tag	Monat	Jahr

Welche Adresse haben Sie?

☐ Ich wohne mit dem anderen Elternteil zusammen und habe dieselbe Anschrift

Straße, Nr.

PLZ

Ort

Adresszusatz

☐ Nein, ich lebe im Ausland.

 Bitte füllen Sie die Anlage „Wohnsitz im Ausland“ aus.

Hat das Kind dieselbe Adresse wie Sie?

- ☐ Ja
- ☐ Nein, es hat dieselbe Adresse wie der andere Elternteil; diese Adresse ist oben in der rechten Spalte eingetragen oder in der Anlage „Wohnsitz außerhalb von Deutschland“
- ☐ Nein, es hat folgende Adresse:

Straße

Nr.

PLZ

Ort

2.d Arbeit im Ausland

Fragen an Sie

Falls Sie im Ausland arbeiten (nicht-selbstständig oder selbstständig) oder für einen ausländischen Arbeitgeber oder mit einem Arbeitsvertrag nach ausländischem Recht:

Um welchen Staat handelt es sich?

Fragen anderen Elternteil

Falls Sie im Ausland arbeiten (nicht-selbstständig oder selbstständig) oder für einen ausländischen Arbeitgeber oder mit einem Arbeitsvertrag nach ausländischem Recht:

Um welchen Staat handelt es sich?

2.e Ihr bisheriges Gesamteinkommen



Wenn Sie besonders viel Einkommen haben, können Sie kein Elterngeld bekommen. Elterngeld ist ausgeschlossen ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen von mehr als 175.000 Euro bei Alleinerziehenden, Paaren und getrennt Erziehenden. Ihr zu versteuerndes Einkommen finden Sie beispielsweise auf Ihrem Einkommensteuerbescheid.

Falls noch nicht feststeht, ob Sie diese Grenze überschreiten, können Sie trotzdem einen Antrag stellen.

Wie viel Einkommen hatten Sie im Kalenderjahr vor der Geburt Ihres Kindes insgesamt?

Wenn Sie Ihr Kind alleine erziehen, geben Sie nur Ihr eigenes Einkommen an. Als Paar oder getrennt erziehende Eltern rechnen Sie das Einkommen beider Elternteile zusammen.

Das Gesamteinkommen beträgt ...

- ☐ unter 175.000 Euro oder genau 175.000 Euro: der genaue Betrag steht schon fest
- ☐ mehr als 175.000 Euro: der genaue Betrag steht schon fest
- ☐ voraussichtlich mehr als 175.000 Euro: der genaue Betrag steht noch nicht fest
- ☐ voraussichtlich weniger als 175.000 Euro: der genaue Betrag steht noch nicht fest.



Einkommensteuerbescheid oder Einkommensteuerbescheide beider Elternteile vom Finanzamt für das Kalenderjahr vor der Geburt beifügen, falls vorhanden – Bescheide, die noch nicht vorliegen, werden gegebenenfalls von der Elterngeldstelle nachgefordert. **Achtung!** Es kann dann dazu kommen, dass Sie Elterngeld zurückzahlen müssen, wenn Sie die Einkommensgrenze überschreiten.

Fragen an Sie

Steuer-Identifikationsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Fragen anderen Elternteil

Steuer-Identifikationsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--



Ihre Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-IdNr.) finden Sie zum Beispiel auf folgenden Dokumenten: Einkommensteuerbescheid, Lohnsteuer-Bescheinigung, Schreiben „Zuteilung der Identifikationsnummer“ vom Bundeszentralamt für Steuern.

2.f Antragstellende

Wer stellt den Antrag?

- ☐ Beide Elternteile
- ☐ Ich, der andere Elternteil entscheidet später
- ☐ Ich, der andere Elternteil hat bereits Elterngeld beantragt
- ☐ Nur ich

➔ Ab hier müssen die Fragen an den anderen Elternteil nur beantwortet werden, wenn Sie oben „Beide Elternteile“ gewählt haben. Der andere Elternteil muss den Antrag jedoch immer unterschreiben, siehe **Abschnitt 13.d**.

2.g Staatsangehörigkeit

Fragen an Sie

Welche Staatsangehörigkeit haben Sie?

- ☐ deutsch
- ☐ eine andere, keine oder meine Staatsangehörigkeit ist ungeklärt

➔ Bitte füllen Sie die **Anlage „Staatsangehörigkeit“** aus.

Fragen an den anderen Elternteil

Welche Staatsangehörigkeit haben Sie?

- ☐ deutsch
- ☐ eine andere, keine oder meine Staatsangehörigkeit ist ungeklärt

➔ Bitte füllen Sie die **Anlage „Staatsangehörigkeit“** aus.

2.h NATO, Botschaften

Fragen an Sie

Sind Sie Mitglied der NATO-Truppe oder des zivilen Gefolges?

- ☐ Ja

 **Nachweis über die sozialversicherungspflichtige Tätigkeit in Deutschland** beifügen, falls vorhanden

- ☐ Nein

Sind Sie Mitglied in einer diplomatischen Mission/konsularischen Vertretung oder dort beschäftigt?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Fragen an den anderen Elternteil

Sind Sie Mitglied der NATO-Truppe oder des zivilen Gefolges?

- ☐ Ja

 **Nachweis über die sozialversicherungspflichtige Tätigkeit in Deutschland** beifügen, falls vorhanden

- ☐ Nein

Sind Sie Mitglied in einer diplomatischen Mission/konsularischen Vertretung oder dort beschäftigt?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

2.i Krankenversicherung

Fragen an Sie

Wie sind Sie krankenversichert?

- ☐ gesetzlich pflichtversichert
- ☐ freiwillig gesetzlich versichert
- ☐ familienversichert
- ☐ privat versichert
- ☐ in der freien Heilfürsorge
- ☐ nicht (in Deutschland) krankenversichert

➔ Weitere Angaben zu Ihrer Krankenversicherung sind nur nötig, wenn Sie gesetzlich pflichtversichert oder freiwillig gesetzlich versichert sind. In allen anderen Fällen: weiter zu **3. Beziehung zum Kind**

Versichertennummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Fragen an den anderen Elternteil

Wie sind Sie krankenversichert?

- ☐ gesetzlich pflichtversichert
- ☐ freiwillig gesetzlich versichert
- ☐ familienversichert
- ☐ privat versichert
- ☐ in der freien Heilfürsorge
- ☐ nicht (in Deutschland) krankenversichert

➔ Weitere Angaben zu Ihrer Krankenversicherung sind nur nötig, wenn Sie gesetzlich pflichtversichert oder freiwillig gesetzlich versichert sind. In allen anderen Fällen: weiter zu **3. Beziehung zum Kind**

Versichertennummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

- ☐ Ich habe dieselbe Krankenkasse wie der andere Elternteil (keine weiteren Angaben zur Krankenkasse nötig)

Weitere Antworten zur vorherigen Frage

Name der Krankenkasse

Wo hat Ihre Krankenkasse ihren Sitz?

Ort

Weitere Antworten zur vorherigen Frage

Name der Krankenkasse

Wo hat Ihre Krankenkasse ihren Sitz?

Ort

3. Beziehung zum Kind

3.a Betreuung des Kindes

Fragen an Sie

Lebt das Kind mit Ihnen im selben Haushalt und wird von Ihnen betreut und erzogen?

- ☐ Ja ☐ Nein

Fragen an den anderen Elternteil

Lebt das Kind mit Ihnen im selben Haushalt und wird von Ihnen betreut und erzogen?

- ☐ Ja ☐ Nein

3.b Eltern-Kind-Beziehung



Elterngeld können Sie nur bekommen, wenn Sie mit dem Kind im selben Haushalt leben. Falls erforderlich, darf die Elterngeldstelle diese Daten bei der Meldebehörde einholen.

Fragen an Sie

Das Kind ist ...

- ☐ mein leibliches Kind



beifügen, falls Sie nicht auf der Geburtsurkunde stehen:

- Nachweis über Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft oder
- Nachweis über Einleitung des Verfahrens zur Vaterschaftsanerkennung

- ☐ mein Adoptivkind – auch bei Stiefkind-Adoptionen und wenn das Adoptionsverfahren noch läuft



bei einer Adoption in Deutschland beifügen:

- bei abgeschlossener Adoption: Adoptionsurkunde
- bei Adoptionspflege: Bestätigung vom Jugendamt oder der Adoptionsvermittlungsstelle über den Beginn der Adoptionspflege
- falls Sie Ihr Stiefkind adoptieren und eine verpflichtende Beratung stattgefunden hat: Bescheinigung über die verpflichtende Beratung



bei einer Adoption aus dem Ausland beifügen:

- falls die Adoption bereits in Deutschland anerkannt wurde: Feststellungsbeschluss des Familiengerichts ansonsten:
- Bescheinigung durch die Fachadoptionsstelle im Herkunftsland, dass die Adoption nach dem Haager Adoptionsübereinkommen durchgeführt wurde (Bescheinigung nach Artikel 23 HAÜ), oder
- Bescheinigung über die Begleitung der Auslandsadoption durch eine Adoptionsvermittlungsstelle

Fragen an den anderen Elternteil

Das Kind ist ...

- ☐ mein leibliches Kind



beifügen, falls Sie nicht auf der Geburtsurkunde stehen:

- Nachweis über Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft oder
- Nachweis über Einleitung des Verfahrens zur Vaterschaftsanerkennung

- ☐ mein Adoptivkind – auch bei Stiefkind-Adoptionen und wenn das Adoptionsverfahren noch läuft



bei einer Adoption in Deutschland beifügen:

- bei abgeschlossener Adoption: Adoptionsurkunde
- bei Adoptionspflege: Bestätigung vom Jugendamt oder der Adoptionsvermittlungsstelle über den Beginn der Adoptionspflege
- falls Sie Ihr Stiefkind adoptieren und eine verpflichtende Beratung stattgefunden hat: Bescheinigung über die verpflichtende Beratung



bei einer Adoption aus dem Ausland beifügen:

- falls die Adoption bereits in Deutschland anerkannt wurde: Feststellungsbeschluss des Familiengerichts ansonsten:
- Bescheinigung durch die Fachadoptionsstelle im Herkunftsland, dass die Adoption nach dem Haager Adoptionsübereinkommen durchgeführt wurde (Bescheinigung nach Artikel 23 HAÜ), oder
- Bescheinigung über die Begleitung der Auslandsadoption durch eine Adoptionsvermittlungsstelle

Weitere Antworten zur vorherigen Frage

- ☐ nicht mein Kind, sondern das Kind meiner Ehefrau oder meines Ehemannes, meiner eingetragenen Lebenspartnerin oder meines eingetragenen Lebenspartners



Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde beifügen

- ☐ nicht mein Kind, sondern mein

z. B. Enkelkind oder Urenkelkind, Nichte oder Nefte, Schwester oder Bruder – oder ein Kind, das auf diese Weise verwandt ist mit Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner (Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft)



Nachweise zur Verwandtschaft und zur Unmöglichkeit der Betreuung durch die Eltern beifügen.

Weitere Antworten zur vorherigen Frage

- ☐ nicht mein Kind, sondern das Kind meiner Ehefrau oder meines Ehemannes, meiner eingetragenen Lebenspartnerin oder meines eingetragenen Lebenspartners



Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde beifügen

- ☐ nicht mein Kind, sondern mein

z. B. Enkelkind oder Urenkelkind, Nichte oder Nefte, Schwester oder Bruder – oder ein Kind, das auf diese Weise verwandt ist mit Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner (Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft)



Nachweise zur Verwandtschaft und zur Unmöglichkeit der Betreuung durch die Eltern beifügen.

3.c Adoption



Nur bei Adoptivkindern auszufüllen

Wann haben Sie das Kind in Ihren Haushalt aufgenommen, um es zu adoptieren?

Tag	Monat	Jahr							

4. Weitere Kinder im Haushalt

4.a Anzahl der weiteren Kinder im Haushalt

Wie viele weitere Kinder leben in Ihrem Haushalt?

Bitte zählen Sie alle weiteren Kinder bis 18 Jahre, die bei Ihnen leben – egal, ob diese mit Ihnen verwandt sind oder nicht.

- ☐ keine weiteren Kinder



Falls keine weiteren Kinder in Ihrem Haushalt leben, weiter zu 5. Antrag nur in Höhe des Mindestbetrags



weitere Kinder

Anzahl

4.b Geschwisterbonus



Wenn Sie oder der andere Elternteil weitere Kinder haben, die ebenfalls in Ihrem Haushalt leben, können Sie vielleicht einen Zuschlag zum Elterngeld bekommen, den Geschwisterbonus.

Den Geschwisterbonus bekommen Sie, wenn in Ihrem Haushalt

- mindestens ein weiteres Kind unter 3 Jahren lebt oder
- mindestens 2 weitere Kinder unter 6 Jahren leben oder
- mindestens ein weiteres Kind mit Behinderung unter 14 Jahren lebt.

Die Elterngeldstelle darf diese Daten bei der Meldebehörde einholen oder von Ihnen Nachweise hierfür anfordern.

Bitte geben Sie im Folgenden nur Kinder an, die diese Punkte erfüllen. Andere Kinder, zum Beispiel ältere Kinder, müssen Sie nicht angeben. Bitte geben Sie höchstens drei Kinder an. Falls mehr Kinder diese Punkte erfüllen, beginnen Sie bitte mit den jüngsten Kindern.

1. Geschwisterkind

Vorname(n)

Nachname

Geburtsdatum

Tag

Monat

Jahr

☐ Das Kind hat einen Grad der Behinderung von 20 oder höher

Bei Adoption Tag der Haushaltsaufnahme

Tag

Monat

Jahr

Fragen an den anderen Elternteil

Fragen an Sie

☐ Das Kind ist mein leibliches Kind

☐ Das Kind ist mein leibliches Kind

2. Geschwisterkind

Vorname(n)

Nachname

Geburtsdatum

Tag

Monat

Jahr

☐ Das Kind hat einen Grad der Behinderung von 20 oder höher

Bei Adoption Tag der Haushaltsaufnahme

Tag

Monat

Jahr

Fragen an den anderen Elternteil

Fragen an Sie

☐ Das Kind ist mein leibliches Kind

☐ Das Kind ist mein leibliches Kind

3. Geschwisterkind

Vorname(n)

Nachname

Geburtsdatum

Tag

Monat

Jahr

☐ Das Kind hat einen Grad der Behinderung von 20 oder höher

Bei Adoption Tag der Haushaltsaufnahme

Tag

Monat

Jahr

Fragen an den anderen Elternteil

Fragen an Sie

☐ Das Kind ist mein leibliches Kind

☐ Das Kind ist mein leibliches Kind



Bitte fügen Sie die folgenden Nachweise für jedes Kind bei. Wenn Sie mehrere Kinder angegeben haben, reichen Sie die Nachweise für jedes einzelne Kind ein:

Bei Kindern mit Behinderung:

Feststellungsbescheid oder Schwerbehindertenausweis beifügen

Bei einer Adoption in Deutschland beifügen:

- bei abgeschlossener Adoption: Adoptionsurkunde
- bei Adoptionspflege: Bestätigung vom Jugendamt oder der Adoptionsvermittlungsstelle über den Beginn der Adoptionspflege
- falls Sie Ihr Stiefkind adoptieren und eine verpflichtende Beratung stattgefunden hat:
Bescheinigung über die verpflichtende Beratung

Bei einer Adoption aus dem Ausland beifügen:

- falls die Adoption bereits in Deutschland anerkannt wurde: Feststellungsbeschluss des Familiengerichts ansonsten:
- Bescheinigung durch die Fachadoptionsstelle im Herkunftsland, dass die Adoption nach dem Haager Adoptionsübereinkommen durchgeführt wurde (Bescheinigung nach Artikel 23 HAÜ), oder
- Bescheinigung über die Begleitung der Auslandsadoption durch eine Adoptionsvermittlungsstelle

5. Antrag nur in Höhe des Mindestbetrags

- i** Die Höhe Ihres Elterngeldes bestimmt sich nach Ihrem Einkommen. Falls Sie vor der Geburt sehr wenig oder gar kein Einkommen hatten, bekommen Sie den Mindestbetrag: 300 Euro beim Basiselterngeld und 150 Euro beim ElterngeldPlus. Sie können sich auch von vornherein entscheiden, Elterngeld nur in Höhe dieses Mindestbetrags zu beantragen. Dann sind keine weiteren Angaben zu Ihrem Einkommen nötig.

Fragen an Sie

- ☐ Ich beantrage Elterngeld nur in Höhe des Mindestbetrags. Das Elterngeld soll nicht anhand meines Einkommens berechnet werden, auch wenn es dadurch höher sein könnte. Während ich Elterngeld bekomme, werde ich entweder gar nicht arbeiten oder nicht mehr als 32 Stunden pro Woche.

➔ Falls Sie diesen Antrag gestellt haben, weiter zu
9. Nach der Geburt: Mutterschaftsleistungen

Fragen an den anderen Elternteil

- ☐ Ich beantrage Elterngeld nur in Höhe des Mindestbetrags. Das Elterngeld soll nicht anhand meines Einkommens berechnet werden, auch wenn es dadurch höher sein könnte. Während ich Elterngeld bekomme, werde ich entweder gar nicht arbeiten oder nicht mehr als 32 Stunden pro Woche.

➔ Falls Sie diesen Antrag gestellt haben, weiter zu
9. Nach der Geburt: Mutterschaftsleistungen

6. Vor der Geburt: Ihr Bemessungszeitraum

- i** Bei der Feststellung Ihres bisherigen Einkommens kommt es auf einen bestimmten Zeitraum an, den sogenannten „Bemessungszeitraum“. Ihr Bemessungszeitraum richtet sich nach Ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit.

Bitte betrachten Sie zunächst zwei Zeiträume:

- das komplette Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes (zum Beispiel bei Geburt am 15.04.2025: 01.01.2024 bis 31.12.2024)
- die 12 Kalendermonate vor der Geburt des Kindes (zum Beispiel bei Geburt am 15.04.2025: 01.04.2024 bis 31.03.2025)

6.a Ihre bisherige Erwerbstätigkeit

Fragen an Sie

Hatten Sie in diesem Zeitraum Gewinneinkünfte?

- ☐ Nein, ich hatte überhaupt keine Gewinneinkünfte

➔ Weiter zu
6.c Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige

- ☐ Ja, ich hatte Gewinneinkünfte, diese waren jedoch alle steuerfrei

➔ Weiter zu
6.c Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige

- ☐ Ja, ich hatte Gewinneinkünfte, diese waren nicht alle steuerfrei

➔ Weiter zu
6.b Bemessungszeitraum für Selbstständige

Fragen an den anderen Elternteil

Hatten Sie in diesem Zeitraum Gewinneinkünfte?

- ☐ Nein, ich hatte überhaupt keine Gewinneinkünfte

➔ Weiter zu
6.c Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige

- ☐ Ja, ich hatte Gewinneinkünfte, diese waren jedoch alle steuerfrei

➔ Weiter zu
6.c Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige

- ☐ Ja, ich hatte Gewinneinkünfte, diese waren nicht alle steuerfrei

➔ Weiter zu
6.b Bemessungszeitraum für Selbstständige

i **Gewinneinkünfte sind**

- Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, auch zum Beispiel aus einem Nebenberuf oder einer Fotovoltaik-Anlage
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Ob Sie noch andere Einkünfte hatten, ist für die Festlegung des Bemessungszeitraums nicht entscheidend.

Es kommt auf alle Einkünfte an, egal wie gering diese waren. Sogar negative Einkünfte zählen dazu, zum Beispiel wenn Sie mit einem Gewerbebetrieb Verlust gemacht haben. Auch Einkünfte, die Sie nur zeitweise hatten, müssen Sie angeben.

Steuerfrei sind zum Beispiel Trinkgelder, steuerfreie Zuschläge, Einkünfte aus einem Ehrenamt im Rahmen der gesetzlichen Freigrenzen, Einkünfte aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiterin oder Übungsleiter im Rahmen der gesetzlichen Freigrenzen

i Für Sie gilt der Bemessungszeitraum für Selbstständige. Dies ist das Kalenderjahr vor der Geburt Ihres Kindes.

Beispiel: Geburt am 15.04.2025 → Bemessungszeitraum: 01.01.2024 bis 31.12.2024

Ausnahme: Falls Ihr Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, ist anstelle des Kalenderjahres der Zeitraum entscheidend, auf den es auch bei der Einkommensteuer ankommt (Veranlagungszeitraum).

! Falls Ihre Gewinneinkünfte unter 35 Euro monatlich lagen, können Sie beantragen, dass diese Einkünfte nicht berücksichtigt werden.

Dann gilt für Sie der Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige. Dies sind die 12 Kalendermonate vor dem Monat der Geburt Ihres Kindes. Voraussetzung ist, dass Ihre Gewinneinkünfte sowohl im Kalenderjahr der Geburt als auch im Kalenderjahr davor unter 35 Euro monatlich lagen. Dabei kommt es nicht auf den einzelnen Monat an, sondern auf den Durchschnitt im jeweiligen Kalenderjahr. Im Jahr vor der Geburt müssen die Einkünfte also insgesamt unter 420 Euro geblieben sein; im Jahr der Geburt werden nur die Monate vor dem Monat der Geburt berücksichtigt. Steuerfreie Einkünfte dürfen Sie bei der Berechnung abziehen.

Fragen an Sie

- ☐ Meine Gewinneinkünfte lagen in den oben genannten Zeiträumen durchschnittlich unter 35 Euro monatlich. Ich beantrage, dass meine Gewinneinkünfte nicht berücksichtigt werden und für mich der Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige gilt.

 **Steuerbescheid für das Kalenderjahr vor der Geburt** beifügen, falls Ihnen dieser bereits vorliegt; ansonsten: Einnahmen-Überschuss-Rechnung für das Kalenderjahr vor der Geburt

 **Einnahmen-Überschuss-Rechnung für das Kalenderjahr der Geburt** beifügen (für alle Monate vor dem Monat der Geburt)

 Weiter zu
6.c Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige

Fragen an den anderen Elternteil

- ☐ Meine Gewinneinkünfte lagen in den oben genannten Zeiträumen durchschnittlich unter 35 Euro monatlich. Ich beantrage, dass meine Gewinneinkünfte nicht berücksichtigt werden und für mich der Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige gilt.

 **Steuerbescheid für das Kalenderjahr vor der Geburt** beifügen, falls Ihnen dieser bereits vorliegt; ansonsten: Einnahmen-Überschuss-Rechnung für das Kalenderjahr vor der Geburt

 **Einnahmen-Überschuss-Rechnung für das Kalenderjahr der Geburt** beifügen (für alle Monate vor dem Monat der Geburt)

 Weiter zu
6.c Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige

i Wenn Sie im Folgenden eine oder mehrere Antworten ankreuzen, dann können Sie beantragen, dass Ihr Bemessungszeitraum vom letzten Kalenderjahr verschoben wird auf das vorletzte Kalenderjahr. Falls Sie im vorletzten Kalenderjahr ebenfalls aus einem dieser Gründe weniger Einkommen hatten, kann der Bemessungszeitraum um ein weiteres Jahr verschoben werden, und so weiter. Dieser Antrag gilt für alle Ihre Einkünfte im Bemessungszeitraum – also zum Beispiel auch für Ihren Lohn oder Ihr Gehalt, falls Sie im Bemessungszeitraum auch nicht-selbstständig gearbeitet haben.

Fragen an Sie

Im Bemessungszeitraum...

- ☐ war ich für dieses Kind im Mutterschutz oder habe Mutterschaftsgeld oder Krankentagegeld bekommen
- ☐ war ich für ein älteres Kind im Mutterschutz oder habe Mutterschaftsgeld oder Krankentagegeld bekommen

 **Bescheinigung Ihrer Krankenversicherung** beifügen

wenn Sie im Bemessungszeitraum auch Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit hatten:

 **Nachweis über die Mutterschutzfrist oder das Mutterschaftsgeld** beifügen, zum Beispiel: Bescheinigung Ihres Arbeitgebers oder Ihrer Krankenkasse

Fragen an den anderen Elternteil

Im Bemessungszeitraum...

- ☐ war ich für dieses Kind im Mutterschutz oder habe Mutterschaftsgeld oder Krankentagegeld bekommen
- ☐ war ich für ein älteres Kind im Mutterschutz oder habe Mutterschaftsgeld oder Krankentagegeld bekommen

 **Bescheinigung Ihrer Krankenversicherung** beifügen

wenn Sie im Bemessungszeitraum auch Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit hatten:

 **Nachweis über die Mutterschutzfrist oder das Mutterschaftsgeld** beifügen, zum Beispiel: Bescheinigung Ihres Arbeitgebers oder Ihrer Krankenkasse

Weitere Antworten zur vorherigen Frage

- ☐ habe ich Elterngeld für ein älteres Kind bekommen, das damals noch keine 14 Monate alt war oder in dieser Zeit 14 Monate alt wurde

 **Elterngeld-Bescheid für das ältere Kind** beifügen, falls dieser Bescheid von einer anderen Elterngeldstelle stammt

- ☐ habe ich Elterngeld für ein älteres Kind bekommen, das besonders früh geboren wurde (mindestens 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin)

 **Elterngeld-Bescheid für das ältere Kind** beifügen, falls dieser Bescheid von einer anderen Elterngeldstelle stammt

 **Nachweis über den errechneten Geburtstermin** beifügen, zum Beispiel: ärztliches Zeugnis oder Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers

- ☐ hatte ich eine Erkrankung, die maßgeblich auf meine Schwangerschaft zurückzuführen war

 **ärztliches Attest** beifügen

- ☐ habe ich Wehrdienst oder Zivildienst geleistet

 **Nachweis über den Wehrdienst oder Zivildienst** beifügen, zum Beispiel: Dienstbescheinigung

Weitere Antworten zur vorherigen Frage

- ☐ habe ich Elterngeld für ein älteres Kind bekommen, das damals noch keine 14 Monate alt war oder in dieser Zeit 14 Monate alt wurde

 **Elterngeld-Bescheid für das ältere Kind** beifügen, falls dieser Bescheid von einer anderen Elterngeldstelle stammt

- ☐ habe ich Elterngeld für ein älteres Kind bekommen, das besonders früh geboren wurde (mindestens 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin)

 **Elterngeld-Bescheid für das ältere Kind** beifügen, falls dieser Bescheid von einer anderen Elterngeldstelle stammt

 **Nachweis über den errechneten Geburtstermin** beifügen, zum Beispiel: ärztliches Zeugnis oder Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers

- ☐ hatte ich eine Erkrankung, die maßgeblich auf meine Schwangerschaft zurückzuführen war

 **ärztliches Attest** beifügen

- ☐ habe ich Wehrdienst oder Zivildienst geleistet

 **Nachweis über den Wehrdienst oder Zivildienst** beifügen, zum Beispiel: Dienstbescheinigung

 Wenn Sie zwischen 1. März 2020 und 23. September 2022 wegen der Corona-Pandemie weniger Einkommen hatten als sonst, können Sie beantragen, dass Ihr Bemessungszeitraum verschoben wird auf das vorherige Kalenderjahr. In diesem Fall bitte Nachweise über die Verringerung Ihres Einkommens aufgrund der Corona-Pandemie beifügen, zum Beispiel Steuerbescheide aus der Zeit vor der Corona-Pandemie oder Anordnung des Gesundheitsamtes zur Schließung Ihres Betriebs."

 **Wenn Sie oben eine oder mehrere Antworten angekreuzt haben, dann geben Sie hier an, welches Kalenderjahr für die Berechnung Ihres Elterngeldes berücksichtigt werden soll.** Dieser Antrag ist vor allem sinnvoll, wenn Sie in dem früheren Kalenderjahr mehr Einkommen hatten.

Fragen an Sie

- ☐ Ich beantrage, dass mein Bemessungszeitraum verschoben wird auf das folgende Kalenderjahr:

--	--	--	--

Jahr

Fragen an den anderen Elternteil

- ☐ Ich beantrage, dass mein Bemessungszeitraum verschoben wird auf das folgende Kalenderjahr:

--	--	--	--

Jahr

 Weiter zu
7. Vor der Geburt: Einkommen

i Für Sie gilt der Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige. Dies sind die 12 Kalendermonate vor dem Kalendermonat der Geburt Ihres Kindes.

Beispiel: Geburt am 15.04.2025 → Bemessungszeitraum: 01.04.2024 bis 31.03.2025

! Wenn Sie im Folgenden eine oder mehrere Antworten ankreuzen, dann zählen diese Kalendermonate nicht zu Ihrem Bemessungszeitraum. Diese Monate werden dann „ausgeklammert“, das heißt: Stattdessen werden frühere Monate berücksichtigt, damit der Bemessungszeitraum insgesamt 12 Monate enthält. Der Grund dafür ist, dass Sie in diesen Monaten wahrscheinlich weniger Einkommen hatten als sonst.

Fragen an Sie

In bestimmten Kalendermonaten im Bemessungszeitraum ...

- ☐ war ich für dieses Kind im Mutterschutz oder habe Mutterschaftsgeld oder Krankentagegeld bekommen
- ☐ war ich für ein älteres Kind im Mutterschutz oder habe Mutterschaftsgeld oder Krankentagegeld bekommen

 **Nachweis über die Mutterschutzfrist oder das Mutterschaftsgeld** beifügen, zum Beispiel: Bescheinigung Ihres Arbeitgebers oder Ihrer Krankenkasse

- ☐ habe ich Elterngeld für ein älteres Kind bekommen, das damals noch keine 14 Monate alt war oder in dieser Zeit 14 Monate alt wurde

 **Elterngeld-Bescheid für das ältere Kind** beifügen, falls dieser Bescheid von einer anderen Elterngeldstelle stammt

- ☐ habe ich Elterngeld für ein älteres Kind bekommen, das besonders früh geboren wurde (mindestens 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin)

 **Elterngeld-Bescheid für das ältere Kind** beifügen, falls dieser Bescheid von einer anderen Elterngeldstelle stammt

 **Nachweis über den errechneten Geburtstermin** beifügen, zum Beispiel: ärztliches Zeugnis oder Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers

- ☐ hatte ich eine Erkrankung, die maßgeblich auf meine Schwangerschaft zurückzuführen war

 **ärztliches Attest** beifügen

- ☐ habe ich Wehrdienst oder Zivildienst geleistet

 **Nachweis über den Wehrdienst oder Zivildienst** beifügen, zum Beispiel: Dienstbescheinigung

Fragen an den anderen Elternteil

In bestimmten Kalendermonaten im Bemessungszeitraum ...

- ☐ war ich für dieses Kind im Mutterschutz oder habe Mutterschaftsgeld oder Krankentagegeld bekommen
- ☐ war ich für ein älteres Kind im Mutterschutz oder habe Mutterschaftsgeld oder Krankentagegeld bekommen

 **Nachweis über die Mutterschutzfrist oder das Mutterschaftsgeld** beifügen, zum Beispiel: Bescheinigung Ihres Arbeitgebers oder Ihrer Krankenkasse

- ☐ habe ich Elterngeld für ein älteres Kind bekommen, das damals noch keine 14 Monate alt war oder in dieser Zeit 14 Monate alt wurde

 **Elterngeld-Bescheid für das ältere Kind** beifügen, falls dieser Bescheid von einer anderen Elterngeldstelle stammt

- ☐ habe ich Elterngeld für ein älteres Kind bekommen, das besonders früh geboren wurde (mindestens 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin)

 **Elterngeld-Bescheid für das ältere Kind** beifügen, falls dieser Bescheid von einer anderen Elterngeldstelle stammt

 **Nachweis über den errechneten Geburtstermin** beifügen, zum Beispiel: ärztliches Zeugnis oder Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers

- ☐ hatte ich eine Erkrankung, die maßgeblich auf meine Schwangerschaft zurückzuführen war

 **ärztliches Attest** beifügen

- ☐ habe ich Wehrdienst oder Zivildienst geleistet

 **Nachweis über den Wehrdienst oder Zivildienst** beifügen, zum Beispiel: Dienstbescheinigung

! Sie können beantragen, dass die „ausgeklammerten“ Monate für die Berechnung Ihres bisherigen Einkommens berücksichtigt werden. Dieser Antrag ist vor allem dann sinnvoll, wenn Sie in diesen Monaten mehr Einkommen hatten als in den früheren, die automatisch anstelle der „ausgeklammerten“ berücksichtigt werden.

Fragen an Sie

- ☐ Ich beantrage, dass die folgenden Kalendermonate berücksichtigt werden, wenn mein bisheriges Einkommen berechnet wird:

von		bis	
Monat	Jahr	Monat	Jahr
Monat	Jahr	Monat	Jahr

Fragen an den anderen Elternteil

- ☐ Ich beantrage, dass die folgenden Kalendermonate berücksichtigt werden, wenn mein bisheriges Einkommen berechnet wird:

von		bis	
Monat	Jahr	Monat	Jahr
Monat	Jahr	Monat	Jahr

Geringeres Einkommen durch Corona-Pandemie

Wenn Sie zwischen 1. März 2020 und 23. September 2022 wegen der Corona-Pandemie in bestimmten Kalendermonaten weniger Einkommen hatten als sonst, dann können Sie beantragen, dass diese Monate „ausgeklammert“ werden (siehe oben). Dann werden stattdessen frühere Monate berücksichtigt.

Fragen an Sie

- ☐ Ich beantrage, dass die folgenden Kalendermonate „ausgeklammert“ werden, wenn mein bisheriges Einkommen berechnet wird, weil ich in diesen Monaten weniger Einkommen hatte aufgrund der Corona-Pandemie:

von		bis	
			
Monat	Jahr	Monat	Jahr
von		bis	
			
Monat	Jahr	Monat	Jahr



Nachweis über die Verringerung Ihres Einkommens aufgrund der Corona-Pandemie beifügen:

- Gehaltsabrechnungen und
- zusätzlich ein Schreiben Ihres Arbeitgebers, aus dem der Zusammenhang zur Corona-Pandemie deutlich wird

Fragen an den anderen Elternteil

- ☐ Ich beantrage, dass die folgenden Kalendermonate „ausgeklammert“ werden, wenn mein bisheriges Einkommen berechnet wird, weil ich in diesen Monaten weniger Einkommen hatte aufgrund der Corona-Pandemie:

von		bis	
			
Monat	Jahr	Monat	Jahr
von		bis	
			
Monat	Jahr	Monat	Jahr



Nachweis über die Verringerung Ihres Einkommens aufgrund der Corona-Pandemie beifügen:

- Gehaltsabrechnungen und
- zusätzlich ein Schreiben Ihres Arbeitgebers, aus dem der Zusammenhang zur Corona-Pandemie deutlich wird



Gewinneinkünfte im geänderten Bemessungszeitraum

Wenn Sie oben eine oder mehrere Antworten angekreuzt haben, hat sich Ihr Bemessungszeitraum dadurch wahrscheinlich geändert, weil Monate „ausgeklammert“ wurden (siehe oben). Bitte betrachten Sie nun den geänderten Bemessungszeitraum.



Falls sich Ihr Bemessungszeitraum nicht geändert hat, weiter zu
7. Vor der Geburt: Einkommen

Fragen an Sie

Hatten Sie im geänderten Bemessungszeitraum neben Ihrem Lohn oder Gehalt auch Gewinneinkünfte?

- ☐ Nein, ich hatte überhaupt keine solchen Einkünfte, auch nicht aus einem Nebenberuf oder aus einer Fotovoltaik-Anlage



Weiter zu
7. Vor der Geburt: Einkommen

- ☐ Ja, ich hatte solche Einkünfte, diese waren jedoch alle steuerfrei



Weiter zu
7. Vor der Geburt: Einkommen

- ☐ Ja, ich hatte solche Einkünfte, diese waren nicht alle steuerfrei



Zurück zu
6.b Bemessungszeitraum für Selbstständige

Fragen an den anderen Elternteil

Hatten Sie im geänderten Bemessungszeitraum neben Ihrem Lohn oder Gehalt auch Gewinneinkünfte?

- ☐ Nein, ich hatte überhaupt keine solchen Einkünfte, auch nicht aus einem Nebenberuf oder aus einer Fotovoltaik-Anlage



Weiter zu
7. Vor der Geburt: Einkommen

- ☐ Ja, ich hatte solche Einkünfte, diese waren jedoch alle steuerfrei



Weiter zu
7. Vor der Geburt: Einkommen

- ☐ Ja, ich hatte solche Einkünfte, diese waren nicht alle steuerfrei



Zurück zu
6.b Bemessungszeitraum für Selbstständige

7. Vor der Geburt: Einkommen



Die folgenden Fragen beziehen sich auf Ihren Bemessungszeitraum.

Haben Sie in den Abschnitten 6.b oder 6.c etwas eingetragen?

Dann berücksichtigen Sie bitte alle Änderungen am Bemessungszeitraum, die sich aus diesen Antworten ergeben haben.

7.a Ihr Einkommen im Bemessungszeitraum



Geben Sie alle Einkünfte an, egal wie gering diese waren. Geben Sie auch Einkünfte an, die Sie nur zeitweise hatten.



Mini-Job – geringfügige Beschäftigung bis maximal 556 Euro brutto monatlich

– vor dem 01.01.2025: bis maximal 538 Euro monatlich

– vor dem 01.01.2024: bis maximal 520 Euro monatlich

– vor dem 01.10.2022: bis maximal 450 Euro monatlich

Midi-Job – Beschäftigung mit mehr als 556 Euro und maximal 2000 Euro brutto monatlich

– vor dem 01.01.2025: mehr als 538 Euro und maximal 2000 Euro monatlich

– vor dem 01.01.2024: mehr als 520 Euro und maximal 2000 Euro monatlich

– vor dem 01.10.2023: mehr als 520 Euro und maximal 1600 Euro monatlich

Fragen an Sie

Im Bemessungszeitraum hatte ich ...

- ☐ Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit (zum Beispiel Lohn, Gehalt, auch aus einem Mini-Job)



Gehaltsabrechnungen aus dem Bemessungszeitraum beifügen

Darunter sind Einkünfte aus:

- ☐ Mini-Job(s)
- ☐ Midi-Job(s)
- ☐ einer Berufsausbildung
- ☐ einem Freiwilligendienst (z.B. FSJ, FÖJ, BFD)
- ☐ Gewinneinkünfte (auch negative), nämlich ...
- ☐ aus einem Gewerbebetrieb
- ☐ aus selbstständiger Arbeit (auch zum Beispiel aus einem Nebenberuf oder einer Fotovoltaik-Anlage)
- ☐ aus Land- und Forstwirtschaft

Bei allen Gewinneinkünften: Einkommensteuerbescheid für den Bemessungszeitraum beifügen.

Falls Ihnen dieser Bescheid noch nicht vorliegt, ersatzweise:

- letzter Einkommensteuerbescheid oder
- Bilanz für den Bemessungszeitraum oder
- Einnahmen-Überschuss-Rechnung für den Bemessungszeitraum

Fragen an den anderen Elternteil

Im Bemessungszeitraum hatte ich ...

- ☐ Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit (zum Beispiel Lohn, Gehalt, auch aus einem Mini-Job)



Gehaltsabrechnungen aus dem Bemessungszeitraum beifügen

Darunter sind Einkünfte aus:

- ☐ Mini-Job(s)
- ☐ Midi-Job(s)
- ☐ einer Berufsausbildung
- ☐ einem Freiwilligendienst (z.B. FSJ, FÖJ, BFD)
- ☐ Gewinneinkünfte (auch negative), nämlich ...
- ☐ aus einem Gewerbebetrieb
- ☐ aus selbstständiger Arbeit (auch zum Beispiel aus einem Nebenberuf oder einer Fotovoltaik-Anlage)
- ☐ aus Land- und Forstwirtschaft

Bei allen Gewinneinkünften: Einkommensteuerbescheid für den Bemessungszeitraum beifügen.

Falls Ihnen dieser Bescheid noch nicht vorliegt, ersatzweise:

- letzter Einkommensteuerbescheid oder
- Bilanz für den Bemessungszeitraum oder
- Einnahmen-Überschuss-Rechnung für den Bemessungszeitraum



Falls Sie im Bemessungszeitraum keine Einkünfte hatten, weiter zu
8. Vor der Geburt: Einkommensersatzleistungen



Falls Sie im Bemessungszeitraum keine Gewinneinkünfte hatten, weiter zu
8. Vor der Geburt: Einkommensersatzleistungen



Bei einigen Selbständigen gibt es eine Pflicht zur Sozialversicherung. Zum Beispiel

- bei Journalist:innen und Künstler:innen die Versicherungspflicht in der Künstlersozialkasse oder
- eine Pflichtmitgliedschaft in berufsständigen Versorgungswerken, zum Beispiel bei Ärzt:innen, Rechtsanwält:innen oder Apotheker:innen oder
- die Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung auf Antrag.

Fragen an Sie

Mussten Sie im Bemessungszeitraum Kirchensteuern oder Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung zahlen?

- ☐ Kirchensteuer
- ☐ Pflichtbeiträge zur Krankenkasse und Pflegeversicherung (auch Eigenbeiträge zur Künstlersozialkasse)
- ☐ Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung oder zu einem berufsständischen Versorgungswerk
- ☐ Pflichtbeiträge zur Arbeitslosenversicherung
- ☐ nichts davon

Fragen an den anderen Elternteil

Mussten Sie im Bemessungszeitraum Kirchensteuern oder Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung zahlen?

- ☐ Kirchensteuer
- ☐ Pflichtbeiträge zur Krankenkasse und Pflegeversicherung (auch Eigenbeiträge zur Künstlersozialkasse)
- ☐ Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung oder zu einem berufsständischen Versorgungswerk
- ☐ Pflichtbeiträge zur Arbeitslosenversicherung
- ☐ nichts davon

8. Vor der Geburt: Einkommensersatzleistungen/Bürgergeld

Fragen an Sie

Haben Sie im Bemessungszeitraum eine der folgenden Leistungen bekommen?

- ☐ Arbeitslosengeld
- ☐ Krankengeld (auch Kinderkrankengeld)
- ☐ Krankentagegeld (bei der leiblichen Mutter: außerhalb des Mutterschutzes, nicht vom Tag der Entbindung)
- ☐ Rente

Art der Rente (Beispiel: Erwerbsminderungsrente)

Bei weiterer Rente: Art der Rente

- ☐ Elterngeld für ein älteres Kind
- ☐ andere Einkommensersatzleistungen (zum Beispiel: Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld)

Art der Leistung

bei weiterer Einkommensersatzleistung: Art der Leistung

- ☐ Bürgergeld

Fragen an den anderen Elternteil

Haben Sie im Bemessungszeitraum eine der folgenden Leistungen bekommen?

- ☐ Arbeitslosengeld
- ☐ Krankengeld (auch Kinderkrankengeld)
- ☐ Krankentagegeld (bei der leiblichen Mutter: außerhalb des Mutterschutzes, nicht vom Tag der Entbindung)
- ☐ Rente

Art der Rente (Beispiel: Erwerbsminderungsrente)

Bei weiterer Rente: Art der Rente

- ☐ Elterngeld für ein älteres Kind
- ☐ andere Einkommensersatzleistungen (zum Beispiel: Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld)

Art der Leistung

bei weiterer Einkommensersatzleistung: Art der Leistung

- ☐ Bürgergeld



Für jede Leistung, die Sie bekommen: Bescheid oder anderen Nachweis beifügen. Vom Bürgergeld-Bescheid reicht die erste Seite aus. Elterngeld-Bescheide müssen Sie nur beifügen, wenn diese von einer anderen Elterngeldstelle sind.

9. Nach der Geburt: Mutterschaftsleistungen

Fragen an die leibliche Mutter des Kindes

! Diese Fragen müssen immer beantwortet werden – auch wenn der Antrag nicht für die leibliche Mutter gestellt wird.

Haben Sie Anspruch auf Mutterschaftsleistungen für dieses Kind?

- ☐ Ich habe Anspruch auf Mutterschaftsgeld von der gesetzlichen Krankenversicherung

von			bis		
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr

 **Bescheinigung Ihrer Krankenkasse** beifügen – oder Sie erteilen folgende Einwilligung:

- ☐ Bitte rufen Sie die Daten zu meinem Mutterschaftsgeld direkt bei meiner Krankenkasse ab. Dann muss ich keine Bescheinigung beilegen. Ich bin einverstanden, dass die Krankenkasse folgende Daten an die Elterngeldstelle elektronisch übermittelt: ob Mutterschaftsgeld bewilligt wurde, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe (§ 203 Absatz 1 SGB V). Ich kann meine Einwilligung jederzeit widerrufen, die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung meiner personenbezogenen Angaben bleibt davon unberührt.

- ☐ Ich habe Anspruch auf einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld von meinem Arbeitgeber (bei Insolvenz von meiner Krankenkasse)

von			bis		
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr

 **Nachweis über den Zuschuss** beifügen, zum Beispiel:
– Gehaltsabrechnungen, die den Zuschuss zeigen, oder
– Arbeitgeberbescheinigung über den Zuschuss

- ☐ Ich bin Beamtin oder Soldatin und habe Anspruch auf Dienst- oder Anwärtlerbezüge oder auf Zuschüsse für Beamtinnen oder Soldatinnen.

von			bis		
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr

 **Bezügemitteilungen oder Bescheinigung des Dienstherrn (Arbeitgeberbescheinigung)** beifügen

- ☐ Ich habe Anspruch auf Krankentagegeld von meiner privaten Krankenversicherung

von			bis		
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr

 **Bescheinigung Ihrer Krankenversicherung über Ihr Krankentagegeld** beifügen

- ☐ Ich habe Anspruch auf **vergleichbare Mutterschaftsleistungen aus dem Ausland**

von			bis		
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr

 **Bescheinigung** beifügen

- ☐ Ich habe keinen Anspruch auf Mutterschaftsleistungen für dieses Kind

10. Planung der Elterngeld-Monate



Elterngeldrechner

Mit dem Elterngeldrechner des Bundesfamilienministeriums können Sie unverbindlich ausprobieren, wie Sie Basiselterngeld, ElterngeldPlus und den Partnerschaftsbonus miteinander kombinieren können. Sie können Ihr Elterngeld planen und Ihr Ergebnis in die Tabelle auf der folgenden Seite übertragen.



Die folgenden Erläuterungen helfen Ihnen festzulegen, wie Sie Ihr Elterngeld aufteilen wollen.

Elterngeld wird monatsweise gezahlt – allerdings nicht nach Kalendermonaten, sondern nach den Lebensmonaten Ihres Kindes. Diese beginnen nicht am Ersten des Kalendermonats, sondern je nach Geburtstag Ihres Kindes.

Beispiel:

Geburt am 10. April → Erster Lebensmonat: 10. April bis 9. Mai → Zweiter Lebensmonat: 10. Mai bis 9. Juni

Während Sie Elterngeld bekommen ist es möglich, zusätzlich bis maximal 32 Stunden pro Woche zu arbeiten.

Was ist Basiselterngeld? Was ist ElterngeldPlus?

Beide Elternteile können 14 Monate Basiselterngeld untereinander aufteilen. Wenn nur ein Elternteil Elterngeld beantragt, sind es nur 12 Monate Basiselterngeld – außer bei Alleinerziehenden: Wenn Sie alleinerziehend sind, können Sie die 14 Monate auch alleine bekommen. Als alleinerziehend gelten Sie nur dann, wenn Sie in Abschnitt 2.a etwas angekreuzt haben. Jeder Elternteil, der Elterngeld beantragt, muss für mindestens zwei Lebensmonate Elterngeld beziehen – entweder Basiselterngeld oder ElterngeldPlus.

Jeden Monat Basiselterngeld können Sie tauschen in 2 Monate ElterngeldPlus. Sie können dann doppelt so lange Elterngeld bekommen. Das ElterngeldPlus ist dafür nur halb so hoch wie das Basiselterngeld.

In den ersten Lebensmonaten bekommt die leibliche Mutter meistens Mutterschaftsleistungen. Dann gelten diese Monate bei ihr automatisch als Monate mit Basiselterngeld.

Basiselterngeld können Sie in den ersten 14 Lebensmonaten bekommen, ElterngeldPlus und der Partnerschaftsbonus sind auch danach noch möglich.

Ab dem 15. Lebensmonat dürfen Sie den Elterngeld-Bezug nicht mehr unterbrechen. Das heißt: Ab dann muss immer mindestens einer von Ihnen ElterngeldPlus beziehen – oder beide den Partnerschaftsbonus.

In einem Lebensmonat können beide Eltern gleichzeitig Basiselterngeld bekommen. Das muss innerhalb der ersten 12 Lebensmonate sein.

Bei folgenden Kindern können Sie auch für mehr als einen Monat gleichzeitig Basiselterngeld bekommen:

- Zwillinge, Drillinge und weitere Mehrlinge
- besonders früh geborene Kinder (mindestens 6 Wochen vor dem errechneten Termin)
- Kinder mit Behinderung
- Kinder mit älteren Geschwistern, die eine Behinderung haben und für die der Geschwisterbonus gezahlt wird

Der gleichzeitige Bezug ist länger als einen Monat möglich, während ein Elternteil ElterngeldPlus bekommt. Dann kann der andere Elternteil gleichzeitig Basiselterngeld oder ElterngeldPlus bekommen.

Wenn Sie in einem Lebensmonat gleichzeitig Elterngeld bekommen, verbrauchen Sie zusammen 2 Monate Elterngeld (Basiselterngeld oder ElterngeldPlus).

Was ist der Partnerschaftsbonus?

Den Partnerschaftsbonus können beide Eltern nur gleichzeitig nutzen, während beide Teilzeit arbeiten (mindestens 24 und höchstens 32 Stunden wöchentlich). Das geht in 2, 3 oder 4 direkt aufeinander folgenden Lebensmonaten.

Wenn Sie alleinerziehend sind, dann können Sie den Partnerschaftsbonus auch alleine nutzen, während Sie Teilzeit arbeiten.

Was muss ich beachten, wenn mein Kind besonders früh geboren wird?

Eltern von besonders früh geborenen Kindern können länger Elterngeld bekommen. Falls Ihr Kind mindestens 6 Wochen vor dem errechneten Termin geboren wurde, können Sie bis zu 4 zusätzliche Elterngeld-Monate beantragen – bitte informieren Sie sich, wie viele zusätzliche Monate Ihnen zustehen!



Bitte informieren Sie sich zusätzlich, wann welche Elterngeld-Variante für Sie besser ist. Das hängt zum Beispiel ab von Ihren Lebensumständen und Ihren Plänen. Lassen Sie sich zum Beispiel beraten von Ihrer Elterngeld-Stelle. Viele Informationen finden Sie auch in der Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“.

Die Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ finden Sie auch online.



Wählen Sie hier aus, in welchen Lebensmonaten Sie Elterngeld bekommen möchten.
Kreuzen Sie dazu an, was Sie bekommen möchten: Basiselterngeld, ElterngeldPlus oder den Partnerschaftsbonus.

Für welche Lebensmonate beantragen Sie Elterngeld?			
Lebensmonat	Basis-elterngeld	Elterngeld Plus	Partnerschaftsbonus
1.	☐	☐	☐
2.	☐	☐	☐
3.	☐	☐	☐
4.	☐	☐	☐
5.	☐	☐	☐
6.	☐	☐	☐
7.	☐	☐	☐
8.	☐	☐	☐
9.	☐	☐	☐
10.	☐	☐	☐
11.	☐	☐	☐
12.	☐	☐	☐
13.	☐	☐	☐
14.	☐	☐	☐
15.	☐	☐	☐
16.	☐	☐	☐
17.	☐	☐	☐
18.	☐	☐	☐
19.		☐	☐
20.		☐	☐
21.		☐	☐
22.		☐	☐
23.		☐	☐
24.		☐	☐
25.		☐	☐
26.		☐	☐
27.		☐	☐
28.		☐	☐
29.		☐	☐
30.		☐	☐
31.		☐	☐
32.		☐	☐

Für welche Lebensmonate beantragt der andere Elternteil Elterngeld?			
Lebensmonat	Basis-elterngeld	Elterngeld Plus	Partnerschaftsbonus
1.	☐	☐	☐
2.	☐	☐	☐
3.	☐	☐	☐
4.	☐	☐	☐
5.	☐	☐	☐
6.	☐	☐	☐
7.	☐	☐	☐
8.	☐	☐	☐
9.	☐	☐	☐
10.	☐	☐	☐
11.	☐	☐	☐
12.	☐	☐	☐
13.	☐	☐	☐
14.	☐	☐	☐
15.	☐	☐	☐
16.	☐	☐	☐
17.	☐	☐	☐
18.	☐	☐	☐
19.		☐	☐
20.		☐	☐
21.		☐	☐
22.		☐	☐
23.		☐	☐
24.		☐	☐
25.		☐	☐
26.		☐	☐
27.		☐	☐
28.		☐	☐
29.		☐	☐
30.		☐	☐
31.		☐	☐
32.		☐	☐

11. Nach der Geburt: Elternzeit



Elterngeld wird für Lebensmonate Ihres Kindes gezahlt (Zum Beispiel erster Lebensmonat bei Geburt am 5. Juni: 5. Juni bis 4. Juli, und so weiter). Von Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin können Sie nach der Geburt eine Auszeit vom Beruf verlangen – die Elternzeit. Wenn Sie Ihre Elternzeit ebenfalls nach Lebensmonaten ausrichten, sind Elternzeit und Elterngeld aufeinander abgestimmt. Dies ist besonders wichtig, weil ansonsten tageweise Einkommen auf Ihr Elterngeld angerechnet wird. Bitte informieren Sie Ihre Elterngeldstelle, falls Sie Ihre Elternzeit nicht wie geplant antreten. Sonst kann es dazu kommen, dass Sie Elterngeld zurückzahlen müssen.



Der besondere Kündigungsschutz der Elternzeit beginnt frühestens 8 Wochen vor dem Beginn der Elternzeit, die Sie vor dem 3. Geburtstag Ihres Kindes nehmen. Informieren Sie Ihren Arbeitgeber zum passenden Zeitpunkt! Sie müssen die Elternzeit vor dem 3. Geburtstag Ihres Kindes, spätestens 7 Wochen vor Beginn der Elternzeit bei Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin anmelden.

Fragen an Sie

Für welchen Zeitraum planen Sie Ihre Elternzeit?

von				bis			
Tag	Monat	Jahr		Tag	Monat	Jahr	

von				bis			
Tag	Monat	Jahr		Tag	Monat	Jahr	

Fragen an den anderen Elternteil

Für welchen Zeitraum planen Sie Ihre Elternzeit?

von				bis			
Tag	Monat	Jahr		Tag	Monat	Jahr	

von				bis			
Tag	Monat	Jahr		Tag	Monat	Jahr	

12. Nach der Geburt: Einkünfte

12.a Einkünfte neben dem Elterngeld



Falls Sie Elterngeld nur in Höhe des Mindestbetrags beantragen (siehe Abschnitt 5), weiter zu **Abschnitt 12.D**



Wenn Sie zum Beispiel Ihren Dienstwagen behalten dürfen, während Sie Elterngeld bekommen, dann gilt diese Nutzungsmöglichkeit als „geldwerter Vorteil“ und wird als Einkommen während des Elterngeldbezugs berücksichtigt. Das gilt für alle Leistungen Ihrer Arbeitgeberin oder Ihres Arbeitgebers, die Sie in diesem Zeitraum weiterhin bekommen.



Gewinneinkünfte sind

- Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, auch zum Beispiel aus einem Nebenberuf oder einer Fotovoltaik-Anlage
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Fragen an Sie

Welche unterschiedlichen Einkünfte werden Sie voraussichtlich haben, während Sie Elterngeld bekommen?

- ☐ Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit (zum Beispiel: Lohn, Gehalt, auch aus einem Mini-Job; auch: geldwerte Vorteile wie ein privat genutzter Dienstwagen)
- ☐ Gewinneinkünfte (alle Gewinne oder Verluste, die während des Elterngeld-Bezugs anfallen – unabhängig davon, ob Sie während dieser Zeit etwas dafür arbeiten oder nicht),
- ☐ keine solchen Einkünfte



Falls Sie Einkünfte neben dem Elterngeld haben, füllen Sie bitte die **Anlage „Einkünfte neben dem Elterngeld“** aus

Fragen an den anderen Elternteil

Welche unterschiedlichen Einkünfte werden Sie voraussichtlich haben, während Sie Elterngeld bekommen?

- ☐ Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit (zum Beispiel: Lohn, Gehalt, auch aus einem Mini-Job; auch: geldwerte Vorteile wie ein privat genutzter Dienstwagen)
- ☐ Gewinneinkünfte (alle Gewinne oder Verluste, die während des Elterngeld-Bezugs anfallen – unabhängig davon, ob Sie während dieser Zeit etwas dafür arbeiten oder nicht),
- ☐ keine solchen Einkünfte



Falls Sie Einkünfte neben dem Elterngeld haben, füllen Sie bitte die **Anlage „Einkünfte neben dem Elterngeld“** aus

Fragen an Sie

Werden Sie zeitgleich zum Elterngeld voraussichtlich eine der folgenden Leistungen bekommen?

- ☐ Arbeitslosengeld
- ☐ Krankengeld
- ☐ Krankentagegeld (bei der leiblichen Mutter: außerhalb des Mutterschutzes, nicht vom Tag der Entbindung)
- ☐ Rente

Art der Rente (Beispiel: Erwerbsminderungsrente)

Bei weiterer Rente: Art der Rente

- ☐ Elterngeld für ein älteres Kind
- ☐ andere Einkommensersatzleistungen (zum Beispiel: Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld)

Art der Leistung

bei weiterer Einkommensersatzleistung: Art der Leistung

- ☐ Bürgergeld
- ☐ Leistungen aus dem Ausland für dieses Kind oder ein älteres Kind, die mit dem Elterngeld oder den Mutterschaftsleistungen vergleichbar sind
- ☐ Leistungen von einer zwischenstaatlichen Organisation für dieses Kind oder ein älteres Kind, die mit dem Elterngeld oder den Mutterschaftsleistungen vergleichbar sind (zum Beispiel von der EU oder der UN)

Fragen an den anderen Elternteil

Werden Sie zeitgleich zum Elterngeld voraussichtlich eine der folgenden Leistungen bekommen?

- ☐ Arbeitslosengeld
- ☐ Krankengeld
- ☐ Krankentagegeld (bei der leiblichen Mutter: außerhalb des Mutterschutzes, nicht vom Tag der Entbindung)
- ☐ Rente

Art der Rente (Beispiel: Erwerbsminderungsrente)

Bei weiterer Rente: Art der Rente

- ☐ Elterngeld für ein älteres Kind
- ☐ andere Einkommensersatzleistungen (zum Beispiel: Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld)

Art der Leistung

bei weiterer Einkommensersatzleistung: Art der Leistung

- ☐ Bürgergeld
- ☐ Leistungen aus dem Ausland für dieses Kind oder ein älteres Kind, die mit dem Elterngeld oder den Mutterschaftsleistungen vergleichbar sind
- ☐ Leistungen von einer zwischenstaatlichen Organisation für dieses Kind oder ein älteres Kind, die mit dem Elterngeld oder den Mutterschaftsleistungen vergleichbar sind (zum Beispiel von der EU oder der UN)



Für jede Leistung, die Sie bekommen: Bescheid oder anderen Nachweis beifügen. Vom Bürgergeld-Bescheid reicht die erste Seite aus. Elterngeld-Bescheide müssen Sie nur beifügen, wenn diese von einer anderen Elterngeldstelle sind.

12.c Ausbildung, Umschulung und ähnliches

Fragen an Sie

Machen Sie nach der Geburt eine Berufsausbildung, eine berufliche Umschulung oder eine andere Berufsbildung, während Sie Elterngeld bekommen?

- ☐ Ja



Ausbildungsvertrag beifügen

- ☐ Nein

Fragen an den anderen Elternteil

Machen Sie nach der Geburt eine Berufsausbildung, eine berufliche Umschulung oder eine andere Berufsbildung, während Sie Elterngeld bekommen?

- ☐ Ja



Ausbildungsvertrag beifügen

- ☐ Nein

12.d Bezahlter Urlaub



Bezahlter Urlaub ist:

- Erholungsurlaub (Resturlaub aus der Zeit vor der Geburt, sogenannter verbleibender Urlaub) oder
- bezahlter Sonderurlaub (zum Beispiel wegen der Geburt), oder
- Bildungsurlaub



Bezahlter Urlaub wird so bewertet, als würden Sie in dieser Zeit arbeiten. Das kann dazu führen, dass Ihnen weniger oder gar kein Elterngeld zusteht. Wenn Sie bezahlten Urlaub nehmen wollen, dann informieren Sie sich bitte genau über die Auswirkungen auf Ihr Elterngeld, zum Beispiel bei Ihrer Elterngeldstelle.

Fragen an Sie

Werden Sie voraussichtlich bezahlten Urlaub nehmen, während Sie Elterngeld bekommen?

- ☐ Nein
☐ Ja

Wie viele Tage Urlaub werden Sie nehmen?

Anzahl

Wann wollen Sie diesen Urlaub nehmen?

von

Tag Monat Jahr

bis

Tag Monat Jahr

Wie hoch war Ihre wöchentliche Arbeitszeit vor der Geburt bei der Arbeit, aus der Sie den Urlaub nehmen?

Stunden pro Woche

Fragen an den anderen Elternteil

Werden Sie voraussichtlich bezahlten Urlaub nehmen, während Sie Elterngeld bekommen?

- ☐ Nein
☐ Ja

Wie viele Tage Urlaub werden Sie nehmen?

Anzahl

Wann wollen Sie diesen Urlaub nehmen?

von

Tag Monat Jahr

bis

Tag Monat Jahr

Wie hoch war Ihre wöchentliche Arbeitszeit vor der Geburt bei der Arbeit, aus der Sie den Urlaub nehmen?

Stunden pro Woche

13. Abschließende Angaben

13.a Bankverbindung

Fragen an Sie

Auf welches Konto soll Ihr Elterngeld gezahlt werden?

Name der Bank

IBAN

Bankcode (BIC)

(nur bei Konto außerhalb Deutschlands)

Ist das Ihr eigenes Konto?

- ☐ Ja
☐ Nein, das ist das Konto des anderen Elternteils;
dessen Name ist in diesem Formular eingetragen
☐ Nein, das ist das Konto von

Vorname(n)

Nachname(n)

Fragen an den anderen Elternteil

Auf welches Konto soll Ihr Elterngeld gezahlt werden?

- ☐ auf dasselbe Konto wie das Elterngeld des anderen Elternteils
(keine weiteren Angaben zur Bankverbindung nötig, falls diese
Bankverbindung in der anderen Spalte eingetragen ist)

Name der Bank

IBAN

Bankcode (BIC)

(nur bei Konto außerhalb Deutschlands)

Ist das Ihr eigenes Konto?

- ☐ Ja
☐ Nein, das ist das Konto des anderen Elternteils;
dessen Name ist in diesem Formular eingetragen
☐ Nein, das ist das Konto von

Vorname(n)

Nachname(n)

13.b Kontakt für Rückfragen

Fragen an Sie

Wie können wir Sie erreichen?

Telefonnummer (Angabe freiwillig)

E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)

Fragen an den anderen Elternteil

Wie können wir Sie erreichen?

Telefonnummer (Angabe freiwillig)

E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)

13.c Weitere Mitteilungen



Bitte informieren Sie Ihre Elterngeldstelle so schnell wie möglich, wenn sich nach Ihrem Antrag etwas ändert, was für Ihr Elterngeld von Bedeutung ist. Dazu sind Sie ab dem Antrag verpflichtet. Es reicht nicht aus, wenn Sie eine andere Behörde informieren, zum Beispiel das Einwohnermeldeamt.

Denken Sie zum Beispiel in folgenden Fällen unbedingt daran, Ihre Elterngeldstelle zu informieren:

- wenn Sie umziehen
- wenn Ihr Kind nicht mehr bei Ihnen im Haushalt lebt
- wenn Sie eine Erwerbstätigkeit beginnen oder beenden, auch bei Teilzeit
- wenn sich Ihre durchschnittliche Arbeitszeit ändert, zum Beispiel weil Sie Überstunden machen
- wenn sich Ihr Einkommen ändert
- wenn sich Ihre Bankverbindung ändert

Fragen an Sie

Möchten Sie Ihrer Elterngeldstelle noch etwas mitteilen?
(Angabe freiwillig)

Fragen an den anderen Elternteil

Möchten Sie Ihrer Elterngeldstelle noch etwas mitteilen?
(Angabe freiwillig)

i Ihre Angaben in diesem Formular sind erforderlich für die Entscheidung über Ihren Antrag. Daher müssen Sie diese Angaben machen und die verlangten Nachweise vorlegen (§ 60 SGB I). Ansonsten kann Ihr Antrag abgelehnt werden (§ 66 SGB I). Wenn Sie Angaben gar nicht, unvollständig, unrichtig oder zu spät machen, dann kann ein Bußgeld-Verfahren gegen Sie eingeleitet werden (§ 14 BEEG, § 60 SGB I). Falls Sie Elterngeld bekommen, müssen Sie außerdem zurückzahlen, was Sie zu viel bekommen haben. Rechtsgrundlagen für die Erhebung und Übermittlung der Daten sind §§ 67a, 67b, 69 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), §§ 34, 34a des Bundesmeldegesetzes (BMG) und das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG).

! Der Antrag ist immer von beiden Elternteilen zu unterschreiben – auch wenn Sie nur für einen Elternteil Elterngeld beantragen. Die Unterschrift des anderen Elternteils kann nur dann weggelassen werden, wenn Sie in Abschnitt 2.a etwas angekreuzt haben.

Fragen an Sie

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass die Angaben in diesem Antrag **richtig** und **vollständig** sind. Das **Datenschutz-Informationenblatt** habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort

Datum

Unterschrift

Fragen an den anderen Elternteil

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass die Angaben in diesem Antrag **richtig** und **vollständig** sind. Das **Datenschutz-Informationenblatt** habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort

Datum

Unterschrift

! Falls Sie eine gesetzliche Vertretung haben, dann kann es sein, dass Ihre Vertretung den Antrag ebenfalls unterschreiben muss.

Ihre gesetzliche Vertretung (falls vorhanden)

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass die Angaben in diesem Antrag **richtig** und **vollständig** sind. Das **Datenschutz-Informationenblatt** habe ich zur Kenntnis genommen.

Vorname(n)

Nachname

Ort

Datum

Unterschrift

📄 Nachweis der Vertretung beifügen, zum Beispiel: Betreuerausweis oder Bestallungsurkunde

Ihre gesetzliche Vertretung (falls vorhanden)

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass die Angaben in diesem Antrag **richtig** und **vollständig** sind. Das **Datenschutz-Informationenblatt** habe ich zur Kenntnis genommen.

Vorname(n)

Nachname

Ort

Datum

Unterschrift

📄 Nachweis der Vertretung beifügen, zum Beispiel: Betreuerausweis oder Bestallungsurkunde

Datenschutz-Informationsblatt

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Elterngeldantrag

Die folgenden Informationen erläutern Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihrer diesbezüglichen Rechte im Zusammenhang mit Ihrem Antrag auf Elterngeld.

Allgemeine Hinweise

Die der Verarbeitung zugrundeliegenden rechtlichen Bestimmungen sind insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf einen Menschen beziehen, der entweder bereits identifiziert ist oder der durch diese Informationen identifizierbar wird. Welche personenbezogenen Daten im Rahmen Ihres Antrags auf Elterngeld verarbeitet werden, entnehmen Sie bitte den entsprechenden Antragsformularen (Pflichtangaben, die von den antragstellenden Personen erfragt werden).

1. Verantwortliche/r

Verantwortliche für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die für die Bearbeitung des Antrags zuständige Elterngeldstelle. Bezeichnung, Adresse und sonstige Kontaktdaten können bei öffentlichen Stellen am Wohnort des Kindes ermittelt oder erfragt werden.

2. Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten des/der Verantwortlichen

Kontaktdaten können bei öffentlichen Stellen am Wohnort des Kindes oder unmittelbar bei der zuständigen Elterngeldstelle ermittelt oder erfragt werden.

3. Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Bearbeitung Ihres Antrags auf Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) erhoben und verarbeitet. Dies beinhaltet gegebenenfalls auch die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder anderer Stellen sowie der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch sowie das BEEG.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten sind je nach Einzelfall

- die Bundeskasse zur Vornahme von Zahlungen auf das von Ihnen angegebene Empfängerkonto,
- die zuständige Krankenkasse,
- das zuständige Finanzamt (Progressionsbescheinigung),
- Ihr Arbeitgeber (Arbeitszeit- und Arbeitsentgeltbestätigungen)
- die für Sie zuständige Meldebehörde,
- gegebenenfalls externe Dienstleister (Auftragsverarbeiter) der Verantwortlichen, z.B. im Rahmen der technischen Umsetzung der Bearbeitung von Anträgen (bitte unmittelbar bei der Verantwortlichen erfragen)

Auskünfte und Unterlagen, die die Verwaltung im Zusammenhang mit dem Verfahren nach dem BEEG über Sie erhalten hat, werden darüber hinaus an andere Sozialleistungsträger übermittelt, soweit dies für die gesetzliche Aufgabenerfüllung der betroffenen Leistungsträger erforderlich ist (§ 69 Abs.1 SGB X).

5. Speicherdauer

Ihre Daten werden grundsätzlich nicht länger gespeichert, als sie für die jeweiligen Verarbeitungszwecke benötigt werden. Eine darüber hinausgehende Speicherung erfolgt ausschließlich zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen. Diese können sich zum Beispiel aus der Bundes- oder Landeshaushaltsordnung, der Abgabenordnung oder dem Handelsgesetzbuch ergeben und bis zu zehn Jahre betragen.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Land außerhalb der EU (Drittland)

Eine Übermittlung an ein Land außerhalb der EU (Drittland) erfolgt nicht.

Soweit ein grenzüberschreitendes Sozialleistungsverhältnis innerhalb der Europäischen Union/Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft/ Schweiz vorliegt, ist jedoch eine Übermittlung an die jeweiligen Kontaktstellen des Landes zur Abstimmung vorgeschrieben.

7. Rechte von betroffenen Personen

Betroffene Personen, deren Daten verarbeitet werden, haben folgende Rechte gegenüber dem Verantwortlichen im Sinne der DSGVO:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)

Zudem steht Betroffenen gemäß Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht bei einer datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde zu.